

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/09 Ht/Hak

Wien, 19. Juni 2009

An das  
**Bundeskanzleramt**  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Per E-Mail**

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

**Per E-Mail**

**Betr.:** Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz,  
das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizei-  
gesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010)

**Bezug:** Ihr E-Mail vom 26. Mai 2009;  
GZ: BKA-810.026/0005-V/3/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Zur Verfassungsbestimmung:**

Die Änderung darf nicht dazu führen, dass Daten über rechtswidrige Handlungen in Zukunft stärker geschützt sind als bisher: Wir gehen davon aus, dass die Ahndung von rechtswidrigen Handlungen auch im Bereich des Gesundheitswesens, wo regelmäßig besonders schutzwürdige Daten (von Tätern, Betroffenen, Zeugen usw.) betroffen sein werden, durch den Entfall der Interessenabwägung nicht beeinträchtigt werden wird.

**Zu § 4 Abs. 1 DSG 2000**

In § 4 Abs1 DSG 2000 werden eine Reihe von Begriffen definiert. In den dortigen Ziffern 4 und 5 wird dabei der Begriff „Geschäftsapparate“ in einer Form verwen-

det, wie wenn damit (natürliche oder juristische) Personen gemeint wären (gleichgesetzt mit Organen, Personengemeinschaften). Wenn unter Geschäftsapparaten beispielsweise Verwaltungskörper, Gremien, Organe usw. verstanden werden sollten, stellt sich die Frage, ob damit nicht ein entsprechender personenbezogener Begriff gefunden werden kann.

Mit der Neuformulierung des § 4 Abs. 1 Z 4 soll verdeutlicht werden, dass eine Auftraggebereigenschaft auch dann besteht, wenn ein Dienstleister für die Zwecke seines Auftrages Daten bei Dritten ermittelt (sog. Ermittlungsdienstleister). Nicht genannt sind jene Fälle, in denen ein Werknehmer als Dienstleister Daten zum Zwecke der Erfüllung eines Auftrages selbst ermittelt, diese dem Werkbesteller/Auftraggeber jedoch nicht bekannt werden, da lediglich statistische Auswertungen (basierend auf den gewonnenen personenbezogenen Daten) erstellt und dem Werkbesteller überlassen werden. Hier sollte eine entsprechende Klarstellung getroffen werden.

#### **Zu § 8 Abs. 4 DSGVO 2018**

Die Neuregelung über die Verwendung von (verwaltungs-)strafrechtlichen Daten im Zusammenhang mit der Erstattung einer Anzeige wird ausdrücklich begrüßt.

In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass mitunter eine Weitergabe von Informationen zur Verfolgung anderer als (verwaltungs-)strafrechtlicher Zwecke (z. B. Verhängung eines Berufsverbots, Entzug einer Berufsberechtigung, Bestellung eines Sachwalters etc.) durch Behörden bzw. Gerichte angebracht ist. Aus diesem Grund schlagen wir eine Erweiterung der Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 dahingehend vor, dass Daten bzw. Informationen in allen Fällen, in denen die Rechtsordnung bei Kenntnis bestimmter Tatsachen rechtliche Schritte einer Behörde bzw. eines Gerichtes normiert, an diese übermittelt werden dürfen.

#### **Zu den §§ 17 Abs. 1 und 1a, 20 bis 22 DSGVO 2018**

Datenanwendungen, die nicht einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 Z 1 bis 4 DSGVO erfüllen (die nicht der Vorabkontrolle unterliegen – sogenannte „einfache Meldungen“) werden in einem vereinfachten Verfahren zu melden sein, das nur noch eine Plausibilitätsprüfung enthält. Das wird ausdrücklich begrüßt, weil es zur Transparenz beiträgt und die (bisher teilweise langen) Phasen der Rechtsunsicherheit aufgrund der Bearbeitungsrückstände im DVR vermeiden hilft.

Vorabkontrollpflichtige Meldungen werden vor ihrer Registrierung geprüft. Es ist zu hoffen, dass durch die Einschränkung der Kontrolle auf die vorabkontrollpflichtigen Meldungen auch die Registrierung dieser Meldungen rasch erfolgen kann. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage (§ 20 Abs. 3 DSGVO) ist aber jetzt nicht mehr vorgesehen, dass die Datenschutzkommission (DSK) gleichzeitig mit dem Verbesserungsauftrag darüber abzusprechen hat, ob die Verarbeitung bereits aufgenommen werden kann. Diese Regelung sollte unbedingt wieder aufgenommen werden und würde – insbesondere bei länger dauernden Verfahren – eine enorme Erleichterung für die Auftraggeber bedeuten.

In § 21 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes ist vorgesehen, dass Meldungen nach § 19 in das Datenverarbeitungsregister einzutragen sind, wenn nach Einlangen einer auf Mangelhaftigkeit zu prüfenden Meldung (= einer vorabkontrollpflichtigen Meldung) bei der DSK zwei Monate verstrichen sind, ohne dass ein Verbesserungsauftrag nach § 20 Abs. 4 erteilt wurde. Da sich dieser Auftrag an die DSK richtet, ist nicht klar, ob und dass der Auftraggeber nach ungerügtem Verstreichen der zweimonatigen Frist auch mit der Datenanwendung beginnen darf. Nach den Erläuterungen gilt für das Registrierungsverfahren in allen Fällen die sechsmonatige Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 2 AVG. Dies bedeutet, dass der Auftraggeber im Falle des ungerügten Verstreichens der zweimonatigen Frist die sechsmonatige Entscheidungsfrist abzuwarten hat, um dann im Wege einer Säumnisbeschwerde zu einer Registrierung zu kommen. Hier muss festgeschrieben werden, dass der Auftraggeber nach Ablauf der zweimonatigen Frist – so wie bisher – mit der Datenanwendung beginnen darf.

Gemäß den Erläuterungen soll das Prüfverfahren bei Neu-/Änderungsmeldungen an das Datenverarbeitungsregister, die keiner Vorabkontrolle unterliegen (z. B. sensible Daten), dahingehend vereinfacht werden, dass diese gemäß § 20 Abs. 1 nur noch auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen sind. Für den Fall, dass es auf Grund einer Fehlermeldung nicht zur Registrierung der Meldung kommt, sollten die aufgetretenen Fehler vom System angezeigt werden. Im Gegenzug wird jedoch die Möglichkeit für Auftraggeber, nicht vorabkontrollpflichtige Datenanwendungen nach Abgabe der Meldung sogleich zu betreiben, gestrichen. Ebenso entfällt die Zulässigkeit der Aufnahme einer Datenanwendung, wenn diese in einem Verbesserungsauftrag nicht untersagt wurde.

Erfahrungen in der Praxis haben jedoch gezeigt, dass Bewilligungsverfahren

in Zusammenhang mit Meldungen an das Datenverarbeitungsregister mitunter sehr lange dauern. Dies ist v. a. dann besonders problematisch, wenn innerhalb der Sozialversicherung neue Vorgaben z. B. nach dem ASVG umzusetzen sind. Sollten auf Grund der Erfüllung neuer gesetzlicher Aufträge Meldungen an das Datenverarbeitungsregister notwendig sein und bedarf es nach den geplanten Neuregelungen im DSG für die Verwendung von Daten in jedem Fall einer Registrierung, wird dies bei der Umsetzung neuer Aufgabengebiete künftig zu berücksichtigen sein.

Es wird davon ausgegangen, dass dann, wenn eine Datenverwendung gesetzlich vorgesehen bzw. notwendig ist, diese auch dann begonnen werden darf, wenn das DVR mit seinen Kontrollen noch nicht fertig ist. Anderenfalls würde das bedeuten, dass eine Verwaltungsbehörde die Vollziehung von Gesetzen durch die zuständigen Stellen behindern könnte, was dem DSG und seiner Novelle nicht unterstellt werden sollte.

Ein generelles Verbot der Nutzung von gemäß §§ 17 ff DSG zur Prüfung und Registrierung eingereichten Datenanwendungen vor deren Bewilligung, würde in jedem Fall zu einer mitunter massiven Verzögerung des Einsatzes von EDV-unterstützten Datenanwendungen bzw. Projekten führen. In Zukunft sind daher bei der Planung von Datenverwendungen jedenfalls Zeiten für die Prüfung und Registrierung von DVR-Meldungen zu berücksichtigen, wodurch eine Verteuerung derartiger Vorhaben zu befürchten ist.

Hinzu kommt, dass sowohl im Falle einer Verbesserung gemäß § 20 Abs. 2 als auch Abs. 4 DSG neu keine Fristen, innerhalb derer die Prüfung und Registrierung von Datenanwendungen durch das Datenverarbeitungsregister zu erfolgen hat, normiert sind. Diesbezüglich gelten den Erläuterungen zufolge die allgemeinen Vorschriften des AVG. Diese erscheinen jedoch in Anbetracht des Zeitdrucks der Umsetzung von Datenverarbeitungen und der damit verbundenen Zielsetzungen oftmals zu lange.

### **Bürgerkarte und DVR**

Die Identifizierung und Authentifizierung des Auftraggebers bei der Internetanwendung soll „insbesondere auch“ durch die Bürgerkarte erfolgen, wobei nähere Bestimmungen über die Identifizierung und Authentifizierung in einer noch zu erlassenden Verordnung erfolgen sollen. Das wird ausdrücklich begrüßt.

Die Formulierung scheint aber unklar – es wäre wohl wenig sinnvoll, würden (obwohl die Bürgerkartenbeschaffung auf Grund des Vorhandenseins der e-card praktisch kostenlos wäre) auch in Zukunft allgemein auch noch andere verwaltungsaufwändige Abläufe wie Username/Passwort anwendbar bleiben.

In diesem Zusammenhang muss auch eine Regelung geschaffen werden, wie sich juristische Personen und öffentliche Auftraggeber bei dieser Internetanwendung zu identifizieren haben (siehe die Regeln des E-Government). Es wird darauf hingewiesen, dass die angesprochene Verordnung mit Inkrafttreten der Novelle am 1. Jänner 2010 bereits vorliegen und in Kraft getreten sein muss.

Diese Verordnung, von der wesentliche Aussagen über die Aufnahme von Vertretungsregeln in die Bürgerkarte zu erwarten sind (sonst wäre diese Möglichkeit für juristische Personen unanwendbar), sollte raschestmöglich zur Begutachtung ausgesendet werden.

### **Zu § 22a DSG 2000**

Mit § 22a des Entwurfes werden der Datenschutzkommission weitgehende Überprüfungsrechte in Bezug auf die Meldepflicht der Auftraggeber eingeräumt. Diese stellen nach den Erläuterungen einen Ausgleich für den Entfall der Detailprüfung bei nicht vorabkontrollpflichtigen Datenanwendungen dar. Das bedeutet, dass derartige Meldungen nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung zwar registriert werden, die Datenschutzkommission nachträglich jederzeit ein Berichtigungsverfahren einleiten kann. Dies führt zu Rechtsunsicherheit für Auftraggeber, da nicht sicher ist, ob von ihnen gemeldete und inzwischen begonnene Datenanwendungen im Nachhinein nicht zu verbessern sind oder gar unzulässig werden. Wir schlagen daher vor, im geplanten § 22a unbedingt eine Präklusionsfrist aufzunehmen, nach deren Ablauf ein amtswegiges Berichtigungsverfahren nicht mehr zulässig ist.

Es ist unbeschadet dieses Vorschlages jedenfalls davon auszugehen, dass nicht vorabkontrollpflichtige, aber ordnungsgemäß registrierte Datenanwendungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Plausibilitätsprüfung abgeschlossen ist, als rechtmäßig gelten.

### **Zu den §§ 38 Abs. 2 und 41 Abs. 2 Z 4a**

Diese beiden Bestimmungen gefährden die Unabhängigkeit und Amtsver-

schwiegenheit der DSK und scheinen grundsätzlich bedenklich.

Nach § 38 Abs. 2 soll der Bundeskanzler uneingeschränkt das Recht erhalten, sich jederzeit über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Datenschutzkommission beim Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied zu informieren. Eine derart weitgehende Bestimmung ist uns für andere unabhängige Behörden nicht bekannt.

Nach § 41 Abs. 2 Z 4a soll weiters der Datenschutzrat, dessen Funktion beratend ist, das Recht haben, von der Datenschutzkommission, Auskünfte und Bericht sowie Einsicht in Unterlagen zu verlangen. Es scheint bedenklich, wenn Geschäftsfälle der DSK dort quasi parallel behandelt werden können. Dass die Sitzungen des DSR vertraulich sind, scheint für sich allein noch nicht ausreichender Schutz zu sein: auch Verfahrensparteien in Verfahren vor der DSK haben unseres Erachtens das Recht auf Geheimhaltung der sie betreffenden Daten.

Der Hauptverband spricht sich daher gegen diese Bestimmungen aus.

#### **Zu § 41 Abs. 1 Z 4a DSG:**

Diese Norm erlaubt es dem Datenschutzrat nunmehr, von der Datenschutzkommission Auskünfte und Berichte sowie Einsicht in Unterlagen zu verlangen. Wenngleich die Datenschutzkommission ihre Entscheidungskompetenz weisungsfrei wahrzunehmen hat, erscheinen die neu eingeräumten Rechte des Datenschutzrates, der aus Vertretern der politischen Parteien und anderer Institutionen besteht, aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.

#### **Zu § 50 Abs. 1 DSG 2000**

In § 50 Abs. 1 DSG 2000 wird für Informationsverbundsysteme beim Auskunftsrecht auf § 26 leg. cit. Bedacht genommen und dabei der Begriff „Betroffener“ verwendet. In § 26 neu DSG 2000 wird teilweise bewusst (siehe Erläuterungen) statt des Begriffes „Betroffener“ der Begriff Auskunftswerber verwendet – allenfalls wäre hier eine Angleichung vorzunehmen.

#### **Zu den §§ 50a bis 50e DSG 2000**

Die in § 50b Abs. 2 erster Satz enthaltene Löschpflicht nach 48 Stunden wird für die durch Videoüberwachung gewonnenen Daten in der Praxis ein gravierendes Problem darstellen. Es ist davon auszugehen, dass in nahezu allen Fällen einer Vi-

- 7 -

deoüberwachung eine längere Speicherzeit erforderlich ist und entsprechende Anträge (§ 50b Abs. 2 zweiter und dritter Satz) an die DSK zu stellen sind. Man denke hier nur an Videoüberwachungen von Objekten und Einrichtungen, die feiertagsbedingt (z. B. zwischen Weihnachten und 6. Jänner) oder wegen einer Sperrzeit geschlossen sind; weiters werden Schäden oft nicht sofort entdeckt bzw. gemeldet, so dass die Videoüberwachung mit einer so kurzen Speicherzeit sinnlos würde. Die Erläuterungen zu § 50b Abs. 2 führen Gründe für eine längere Speicherung an; diese Gründe sollten demonstrativ in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die Dauer der zulässigen Speicherung der durch die Videoüberwachung gewonnenen Daten kann immer nur der Nutzung des überwachten Objektes (insbesondere, ob dieses immer wieder unbenutzt ist) und dem Zweck der Überwachung entsprechend sein.

### **Zu den §§ 60 Abs. 4 und 61 Abs. 8 DSGVO 2018**

Für das Inkrafttreten ist nach § 60 Abs. 5 der 1. Jänner 2018 vorgesehen. Allerdings sind nach § 61 Abs. 8 insbesondere die Bestimmungen betreffend das neue Registrierungsverfahren nicht anzuwenden (es gilt die alte Rechtslage), solange die vom Bundeskanzler nach § 16 Abs. 3 zu erlassende Verordnung noch nicht in Kraft getreten ist; diese Verordnung ist bis spätestens 1. Jänner 2019 neu zu erlassen. Es wird damit Unsicherheit betreffend das Inkrafttreten der neuen Registrierungsbestimmungen hervorgerufen, die sich durch das Fehlen von Übergangsbestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (wann immer das auch ist) bereits erstattete Meldungen noch verstärkt.

Übergangsbestimmungen wären zu schaffen, durch welche es möglich wird, unter Einhaltung z. B. der Fristen des Vergaberechts einschlägige EDV-Aufträge abzuwickeln.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband: